

Amtliche Bekanntmachungen

Änderung der Satzung, der Entgeltordnung und des Tarifverzeichnisses der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 29.06.2018

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 07.05.2018 folgende Änderung der Satzung, der Entgeltordnung und des Tarifverzeichnisses zur Entgeltordnung beschlossen. Diese Änderung der Satzung, der Entgeltordnung und des Tarifverzeichnisses zur Entgeltordnung beruht auf §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. Seite 90).

Artikel 1

Die Satzung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 11. Dezember 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42 vom 31. Dezember 2015, wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 1

Name und Aufgabe

Die Musik- und Kunstschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Duisburg. Sie trägt den Namen „Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg“. Die Stadt Duisburg verfolgt mit ihrem Betrieb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb der Musik- und Kunstschule. Sie erschließt und fördert die musischen und künstlerischen Fähigkeiten ihrer Interessenten. Die möglichst früh einsetzende, umfassende Ausbildung dient der Entwicklung und Befähigung zu aktiver musischer Freizeitgestaltung, der Begabtenfindung und deren individuellen Förderung sowie der Vorbereitung auf ein Studium.

Ihr Angebot umfasst auch andere musisch-kreative Bereiche wie Kunst, Tanz und Theater. Das umfassende Bildungsangebot wird in Form von Klassen-, Gruppen- sowie Einzelunterricht organisiert und ergänzt durch pädagogische Lehrveranstaltungen wie Workshops.

§ 2

Zweck

Die Stadt Duisburg ist mit der Musik- und Kunstschule selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Mittel der Musik- und Kunstschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Duisburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musik- und Kunstschule. Sie erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Musik- und Kunstschule oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs der Musik- und Kunstschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vermögens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Duisburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Gliederung

Die Ausbildung an der Musik- und Kunstschule geschieht in folgenden Bereichen:

1. Grundstufe:
Elementare Musik- und Kunsterziehung im Klassenunterricht.
2. Orientierungsstufe:
Erste vokale/instrumentale und musiktheoretische Unterweisung im Gruppenunterricht.
3. Aufbaustufe:
Systematische Musik- und Kunsterziehung im Kleingruppen- und Einzelunterricht sowie im Ensemble.
4. Leistungsstufe:
Begabtenförderung und Studienvorbereitende Ausbildung.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 239 bis 267



5. Ergänzungsangebote:
Breit angelegte Ensemblearbeit zur Förderung des gemeinsamen Musizierens und vielfältige Veranstaltungsarbeit als Beitrag zum öffentlichen Kulturleben.

6. Wechselnde Kurs- und Workshopangebote

7. Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen

§ 4 Aufnahme und Unterrichtsbeginn

Die Aufnahme ist grundsätzlich zum 1. Februar und 1. August möglich. Bei Minderjährigen wird eine Aufnahme von der bzw. dem gesetzlichen Vertreter/in beantragt. Grundsätzlich werden Interessenten aller Altersgruppen aufgenommen. Für das Fach „Studienvorbereitung Musik“ ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich.

1. Nach erfolgter Aufnahme kann in der Regel mit dem Unterricht begonnen werden, sofern die entsprechenden Lehrkräfte und Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen.

2. Anmeldungen für Kursunterrichte gelten nur für den jeweils angegebenen Zeitraum. Mit Ablauf des Kurses ist der Unterricht beendet, eine Abmeldung ist nicht erforderlich.

§ 5 Unterrichtsbedingungen

(1) Die Teilnehmer*innen sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes, von Proben und Veranstaltungen verpflichtet. Dies gilt grundsätzlich auch für das Ensemblespiel.

(2) Der Unterricht kann in Ausnahmefällen auch in anderer Form, z. B. während Projekt- oder Ensemblewochen, stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

(3) Fällt Unterricht aus Gründen, die von der Musik- und Kunstschule zu vertreten sind, aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können alternative Unterrichtszeiten und -formen festgesetzt werden.

(4) Für die Ferien an der Musik- und Kunstschule gelten die für öffentliche Schulen maßgeblichen Regelungen, hierzu gehören auch Brauchtums- und bewegliche Ferientage.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

(1) Die Abmeldung ist grundsätzlich nur zum 31. Juli und 31. Januar möglich. Die Abmeldung muss schriftlich zum 31. Mai bzw. 30. November bei der Musik- und Kunstschule vorliegen.

(2) Für den Anschlussunterricht "JeKits - Instrumente PLUS, Tanzen PLUS und Singen PLUS", gelten abweichend von § 6(1) die folgenden vertraglichen Regelungen:

(2.1.) Der Unterricht kann nur zum 31. Juli gekündigt werden. Eine schriftliche Kündigung muss bis zum 31.05. bei der Musikschule vorliegen.

(2.2.) Der Tarif für die Unterrichte Instrumente PLUS, Tanzen PLUS und Singen PLUS gilt nur im 3. und 4. Grundschuljahr. Mit Ablauf des 4. Grundschuljahres wird der Unterricht automatisch beendet und muss nicht gekündigt werden. Danach kann das weitere Angebot der MKS genutzt werden. Hierfür ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

(2.3.) Das Leihinstrument muss nach dem 4. Schuljahr in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden.

(3) Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann nur in begründeten Fällen durch die Schulleitung genehmigt werden. Die Schulleitung kann Teilnehmer*innen bei ausbleibenden Entgeltzahlungen, unentschuldigtem Versäumnissen, ungenügenden Leistungen, Störungen des Unterrichts oder bei sonstigen, schwerwiegenden Verfehlungen ausschließen.

Ein Ausschluss kommt bei ausbleibenden Entgeltzahlungen dann in Betracht, wenn Teilnehmer*innen mit mehr als 3 Monatsraten im Rückstand sind.

§ 7 Unterrichtszeiten

Die Unterrichtszeiten ergeben sich aus dem Tarifverzeichnis.

Klassenunterricht:
je nach Fach und Teilnehmer*innenzahl zwischen 30 und 120 Minuten

Gruppenunterricht:
45 Minuten

Einzelunterricht:
30/45/60 Minuten

Die Einteilung bzw. Zuteilung zur Unterrichtsart und -dauer erfolgt durch die Schulleitung. Sie kann ggf. zu Beginn eines Schulhalbjahres neu festgesetzt werden.

§ 8 Entgelt

Für die Leistungen der Musik- und Kunstschule ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Dieses bestimmt sich nach der Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Haftung

Für Unfälle, Verluste und Schäden jeglicher Art haftet die Stadt Duisburg nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Artikel 2

Die Entgeltordnung der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 11. Dezember 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42 vom 31. Dezember 2015, wird geändert und erhält folgende Fassung:

**§ 1
Entgeltspflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme der Musik- und Kunstschule sind privatrechtliche Entgelte nach dem anliegenden Tarif zu zahlen.

(2) Die Entgeltspflicht wird durch Ferienzeiten oder sonstige Unterrichtsausfälle grundsätzlich nicht berührt.

(3) Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die bei den Schüler*innen liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgelts. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung: Bei der Bemessung des Entgelts ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderungen der Lehrkraft berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, erfolgt zum Jahresende die Erstattung des anteiligen Entgelts. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 des entsprechenden Jahresentgelts erstattet. Die Rückerstattung gilt auch für das Programm "Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen".

**§ 2
Entgeltschuldner/in**

Entgeltpflichtig ist die- bzw. derjenige, in deren/dessen Namen der Vertrag geschlossen wird.

**§ 3
Fälligkeit**

(1) Mit Ausnahme des einmalig zu entrichtenden Aufnahmeentgeltes (Tarif 1) handelt es sich bei allen Tarifen um Jahresentgelte, die sich jeweils auf 1 Schuljahr (01. August bis 31. Juli) beziehen. Sie sind in monatlichen Raten fällig, und zwar am 15. eines jeden Monats.

(2) Bei Unterrichtsaufnahme mit Beginn des 1. Schulhalbjahres werden das Entgelt und die Instrumentenmiete ab 01. August und bei Unterrichtsaufnahme mit Beginn des 2. Schulhalbjahres ab 01. Februar erhoben.

(3) Wird der Unterricht im Laufe des Schulhalbjahres aufgenommen, werden Entgelt und Instrumentenmiete vom 1. des Monats an erhoben, für den die Einteilung erfolgt ist.

(4) Das Aufnahmeentgelt ist gleichzeitig mit dem ersten Entgelt für den Unterricht bzw. die Instrumentenvermietung fällig.

**§ 4
Ermäßigung, Erlass**

(1) Bei Pflegekindern und Beziehern von laufender Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch II, XII (ALG und Sozialhilfe) oder bei vergleichbaren sozialen Härtefällen sowie bei einer vorliegenden Schwerbehinderung von mindestens 50 GdB kann auf Antrag das Entgelt über die Regelung des Absatzes 1 hinaus um bis zu 50 % ermäßigt oder erlassen werden. Die Ermäßigung gilt ab dem Folgemonat. Ermäßigung und Erlass gelten nicht für das Aufnahmeentgelt. Für Schüler*innen innerhalb des Programms „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ gelten gesonderte Regelungen.

(2) Eine Ermäßigung von 10 % des Entgeltes für den Einzelunterricht wird gewährt bei Unterrichtsteilnahme von minderjährigen Geschwistern, sofern mindestens 2 von ihnen Einzelunterricht erhalten (gilt nur für 1 Fach je Kind). Belegt ein Geschwisterkind mehrere Fächer im Einzelunterricht, so wird die Ermäßigung auf die höchste Tarifstufe angewendet.

Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für:

- das Aufnahmeentgelt
- das Fach Studienvorbereitung
- die Angebote innerhalb der Kooperationen mit weiterführenden Schulen
- das Programm „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“.

(3) Das Entgelt kann auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung oder sonstigen sozialen Aspekten ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Musik und Kunstschule. Dies gilt nicht für das Aufnahmeentgelt.

**§ 5
Inkrafttreten/Sonderkündigungsrecht**

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Für die Teilnahme am Unterricht bis zum 31.07.2018 werden die Entgelte nach Maßgabe der bis zu diesem Datum geltenden Entgeltordnung einschließlich des zugehörigen Tarifverzeichnisses erhoben.

(2) Hinsichtlich der Kurse, zu denen bereits vor dem 01.08.2018 eine Anmeldung erfolgte, besteht abweichend von § 6 der Satzung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg aufgrund dieser Änderung der Entgeltordnung ein Sonderkündigungsrecht zum 01.08.2018. Dieses Kündigungsrecht kann rückwirkend zum 01.02.2018 bis zum 08.08.2018 ausgeübt werden.

(3) Bezüglich der Instrumentenmiete gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Artikel 3

Das Tarifverzeichnis zur Entgeltordnung vom 11.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42 vom 31. Dezember 2015, wird geändert und erhält folgende Fassung:



Tarifverzeichnis ab August 2018
zur Entgeltordnung der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg

Tarifstelle	Fach/Unterrichtsform	wöchentliche Unterrichtszeit	Jahresbetrag EUR	Monatliche Rate EUR
I.	Aufnahmeentgelt einmalig		25,00	-
II.	Jahresentgelt			
A.	Unterrichtstarife			
1.	Klassenunterrichte Grundstufe			
1.1	Musikgarten und Musikmäuse	30 Minuten	282,00	23,50
1.2	Musikalische Früherziehung (MFE) Kunst, Musik und Tanz (KUMUTA)	45/60 Minuten	295,20	24,60
2.	Einzelunterricht			
2.1	Einzelunterricht	30 Minuten	660,00	55,00
2.1.1	Einzelunterricht 14tägig	30 Minuten (14tägig)	342,00	28,50
2.2	Einzelunterricht	45 Minuten	990,00	82,50
2.2.1	Einzelunterricht 14tägig	45 Minuten (14tägig)	513,00	42,75
2.3	Einzelunterricht	60 Minuten	1320,00	110,00
2.3.1	Einzelunterricht einmal pro Monat	60 Minuten (1xmonatlich)	360,00	30,00

Die Ensembleteilnahme für Schüler*innen der MKS Duisburg ist kostenfrei. Bei regelmäßiger Teilnahme ermäßigen sich die monatlichen Unterrichtsentgelte für die Tarifnummern 2.1, 2.2 und 2.3 um 5,00 Euro.

3.	Gruppenunterricht / Partnerunterricht			
3.1	Unterricht mit 3 Teilnehmer*innen	45 Minuten	450,00	37,50
3.2	Unterricht mit 2 Teilnehmer*innen	45 Minuten	534,00	44,50
4.	Klassenunterricht*			
4.1	Tanz / Atelier „Malen und Gestalten“ / Theater	45 Minuten	342,00	28,50
4.2	Tanz / Atelier „Malen und Gestalten“ / Theater	60 Minuten	384,00	32,00
4.3	Tanz / Atelier „Malen und Gestalten“ / Theater	90 Minuten	576,00	48,00

*Der Tarif „Klassenunterricht“ in den genannten Zeitmodellen wird nur bei einer Mindestteilnehmer*innenzahl von 8 Personen für die Dauer eines Halbjahres gewährt. Partner- und Einzelunterricht in den Fächern Tanz / Atelier „Malen und Gestalten“ / Theater ist nur nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich. Mehrere Gruppen- und Partnerunterrichte können zu einer Klasse zusammengeführt werden.

5.	Studienvorbereitende Ausbildung / Begabtenförderung und Mappenkurse / Studienvorbereitende Ausbildung (Atelier „Malen und Gestalten“)			
5.1	Studienvorbereitende Ausbildung / Begabtenförderung	105 Minuten	1386,00	115,50
5.2	Mappenkurse / Studienvorbereitende Ausbildung (Atelier „Malen und Gestalten“)	120 Minuten	660,00	55,00

6.	Chor / Ensembles (Tarif wird fällig, wenn kein weiteres Fach an der MKS Duisburg belegt wird)			
6.1	Chor / Ensemble	45/60/90 Minuten	156,00	13,00

7.	Kooperationen mit Grundschulen und weiterführenden Schulen			
7.1	Klassentarif		1670,00	-
7.2	Streicher- und Bläserklassen		214,20	17,85
7.3	Instrumental- und Vokalgruppen		378,00	31,50

8.	JeKits - Nach Vorgaben der JeKits-Stiftung. Das Entgelt schließt die kostenfreie Gestellung eines Leihinstrumentes mit ein.			
8.1	„Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“-JeKits			
8.1.1	1. Jahr JeKits		-	-
8.1.2	2. Jahr JeKits Instrumente		276,00	23,00
8.1.3	2. Jahr JeKits Tanzen		204,00	17,00
8.1.4	2. Jahr JeKits Singen		144,00	12,00

9.	Anschlussunterricht JeKits (3. und 4. Schuljahr)			
9.1	Instrumente ab 3 Teilnehmer*innen (Das Entgelt schließt die kostenfreie Gestellung eines Leihinstrumentes mit ein)	45 Minuten	354,00	29,50
9.2	Tanzen ab 8 Teilnehmer*innen	45 Minuten	222,00	18,50
9.3	Singen ab 8 Teilnehmer*innen	45 Minuten	156,00	13,00
10.	Zuschläge			
10.1	Nutzung musikschuleigener Instrumente Klavier und Harfe		44,40	3,70
10.2	Materialgeld Atelier „Malen und Gestalten“		26,50 pro Halbjahr	-

B.	Instrumentenmiete (außer JeKits und Anschlussunterricht JeKits Instrumente)	jährlich	monatlich
1.	Instrumente mit kleiner Mensur	150,00	12,50
2.			
2.1		Im 1. Jahr	150,00
2.2		Ab dem 2. Jahr	192,00



Artikel 4

Diese Änderungen der Satzung, der Entgeltordnung und des Tarifverzeichnisses zur Entgeltordnung treten am 01.08.2018 in Kraft.

Hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt verwirklichten Tatbestände bleiben die Satzung, die Entgeltordnung der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg und das hierzu ergangene Tarifverzeichnis in den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin gültig.

Vorstehende Änderung der Satzung, der Entgeltordnung und des Tarifverzeichnisses der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Satzung, Entgeltordnung und des Tarifverzeichnisses kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung der Satzung, der Entgeltordnung und des Tarifverzeichnisses ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 29. Juni 2018

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Heckner
Tel.-Nr.: 0203 283-2617

Bekanntmachung der Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Duisburg vom 27.06.2018

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 07.05.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen.

Diese Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 15 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Duisburg (Volkshochschul-Satzung) vom 20.12.1978.

1. Teilnahmeentgelt

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Duisburg (VHS) werden – soweit die Angebote nicht entgeltfrei sind – privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

2. Zahlungspflicht und Fälligkeit

Zahlungspflichtig ist, wer sich oder Dritte zu einer Veranstaltung anmeldet. Die Zahlungspflicht bleibt auch bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung bestehen.

Das Entgelt wird mit Beginn der Veranstaltung fällig.

3. Entgelthöhe

3.1 Das Entgelt für Kurse und Lehrgänge beträgt 2,65 EUR bis 3,50 EUR je Unterrichtsstunde (45 Minuten). Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweils gültigen VHS-Programm. Alle Entgelte werden auf ganze Euro-Beträge aufgerundet.

3.2 Für Einzelveranstaltungen beträgt das Entgelt 5,00 EUR je Veranstaltung.

3.3 Für Veranstaltungen oder Veranstaltungsgruppen mit besonders kostenintensivem Personal- und Sacheinsatz (z.B. IT-Kurse, abschlussbezogene Lehrgänge) kann das Entgelt bis zu 22,00 EUR je Unterrichtsstunde (45 Minuten) betragen. Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweils gültigen VHS-Programm. Alle Entgelte werden auf ganze Euro-Beträge aufgerundet.

3.4 Kosten für Lern- und Arbeitsmaterialien (Lehrbücher, Verbrauchsmaterialien/Lebensmittel) sind von den Teilnehmenden zu tragen.

3.5 Von der Entgeltspflicht ausgenommen sind Lehrgänge zur schulabschlussbezogenen Bildung; für die Teilnahme an Lehrgängen des Zweiten Bildungsweges wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 50,00 EUR pro Person, Semester und Kurs erhoben.

3.6 Entgelte für Prüfungen werden kosten deckend berechnet.

3.7 Bei Nichterreichen der Mindestbelegung zu Kursbeginn kann die VHS die Veranstaltung trotzdem durchführen, wenn in Absprache mit den Teilnehmenden, Dozenten/innen und der VHS das Entgelt entsprechend erhöht wird und/oder die Anzahl der Unterrichtsstunden reduziert wird.

4. Ermäßigungsregelung

Sofern im VHS Programm nicht für einzelne Veranstaltungen eine Ermäßigung ausgeschlossen ist, wird das Entgelt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises ermäßigt um

4.1 10% für Familienmitglieder bei Vorlage der „Duisburger Familienkarte“ sowie Inhaber/innen der Ehrenamtskarte. Die Gewährung dieser Ermäßigung kann für einzelne Veranstaltungen durch besonderen Hinweis ausgeschlossen werden.

4.2 25 % für Schüler/innen, Studenten/innen (Erstausbildung), Auszubildende, Empfänger/innen

von ALG I und Schwerbehinderte (ab 80 GdB) sowie für Personen, deren Einkommen den pauschalierten Sozialhilfesatz nicht um mehr als 20 % übersteigt.

4.3 50 % für Wohngeldempfänger/innen und Personen, die in deren Haushalt leben, sowie für Bafög-Empfänger/innen und für Personen, deren Einkommen den pauschalierten Sozialhilfesatz nicht um mehr als 10 % übersteigt.

4.4 80 % für Empfänger/innen von ALG II und Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung) und Personen, die in deren Haushalt leben, sowie für Personen, deren Einkommen den pauschalierten Sozialhilfesatz nicht übersteigt.

Das um die vorgenannten Ermäßigungen reduzierte Entgelt wird auf ganze Euro-Beträge aufgerundet.

Die vorgenannten Ermäßigungen werden nicht gewährt, wenn Dritte zur Kostenübernahme verpflichtet sind.

Mit obigen Ermäßigungen darf ein zu zahlendes Mindestentgelt von 17,00 EUR nicht unterschritten werden. Eine Kombination von Ermäßigungsregeln ist ausgeschlossen.

Ermäßigungsregeln finden keine Anwendung bei den Kosten für Lern- und Arbeitsmaterialien nach Ziffer 3.4, dem Bearbeitungsentgelt nach Ziffer 3.5. und dem Prüfungsentgelt nach Ziffer 3.6.

Im Rahmen gesellschafts- oder sozialpolitischer Maßnahmen kann das Entgelt für einzelne Veranstaltungen reduziert oder erlassen werden, sofern die Teilnahme dem Maßnahmezweck dient.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungsbestimmungen zur jeweiligen Maßnahme verwiesen.

Das Entgelt kann in begründeten Einzelfällen ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der VHS.

Inhabern/innen der VHS-Karte wird ein Nachlass in Höhe von 5 EUR auf das zu entrichtende (ermäßigte) Entgelt je Kurs, Lehrgang oder Veranstaltung sowie eine entgeltfreie Teilnahme an Vorträgen und Lesungen gewährt. Für die VHS-Karte, die für den Zeitraum eines Semesters gilt, wird ein Entgelt in Höhe von 19,00 EUR erhoben.

5. Sonderregelungen

Für Veranstaltungen, die die VHS im Auftrag Dritter durchführt, werden die sich diesbezüglich aus dem jeweiligen Programmheft ergebenden Entgelte erhoben.

Bei Veranstaltungen, die im Rahmen von Kooperationen stattfinden, gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.08.2018 für alle Veranstaltungen ab dem Herbstsemester 2018 in Kraft. Hinsichtlich der bis zu diesem Datum durchgeführten Veranstaltungen bleibt die Entgeltordnung vom 12. Dezember 2008 in der jeweils gültigen Fassung weiterhin wirksam.

Vorstehende Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 27. Juni 2018

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Heckner
Tel.-Nr.: 0203 283-2617



Bekanntmachung

**Lärmaktionsplan Duisburg -
Beteiligungsverfahren**

Bis einschließlich Sonntag, den 12. August 2018, haben die Duisburger Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, im Internet unter <https://www2.duisburg.de/micro2/pbv/verkehr/laerm/laermaktionsplanung.php> den Lärmaktionsplan der Stadt Duisburg einzusehen. Der Lärmaktionsplan erläutert das insgesamt zur Lärminderung verfügbare Maßnahmenportfolio und erklärt die Wirkungsweise sowie die notwendigen Voraussetzungen für die Umsetzung einzelner Maßnahmen. Außerdem werden bereits umgesetzte und geplante Lärminderungsmaßnahmen im Stadtgebiet aufgeführt.

Es besteht die Möglichkeit Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Lärmaktionsplan über die E-Mail-Adresse **laermaktionsplanung@stadt-duisburg.de** an die Stadtverwaltung zu schicken. Wer über keinen Internetzugang verfügt, hat die Möglichkeit, den Lärmaktionsplan im Stadthaus (Friedrich-Albert-Lange-Platz 7) bis zum 12. August 2018 nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon: 0203 283-7352) einzusehen und den zuständigen Mitarbeitern der Stadtverwaltung vor Ort Anregungen und Vorschläge mitzuteilen.

Die Ergebnisse der durchgeführten Lärmkartierung des Duisburger Stadtgebietes können im Internet unter der Adresse www.umgebungsplaerm.nrw.de eingesehen werden.

Duisburg, den 4. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Frau Schüren-Hinkelmann
Tel.-Nr. 0203 283-7352*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1
i.V.m. § 13a Absatz 3 Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Bahnstraße sowie der rückwärtigen Grenzen der Wohnbebauung Bahnstraße und Gärtnerstraße im Norden, der Grafschafter Straße im Osten sowie der Heinrich-Kerlen-Straße, der rückwärtigen Grenzen der Wohnbebauung Heinrich-Kerlen-Straße und der Bahnstrecke im Westen ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1251 -Baerl- „Heinrich-Kerlen-Straße“** durchgeführt.

Ziel und Zweck ist die Sicherung der prägnanten, homogenen städtebaulichen Gebietsstruktur, welche insbesondere durch eine kleinteilige Bebauung aus straßenbegleitenden Einfamilienhäusern mit ein bis zwei Wohneinheiten auf großzügigen Grundstücken gebildet wird, um einer Überformung des Quartiers durch eine unverträgliche Nachverdichtung vorzubeugen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13a Abs. 1 BauGB („beschleunigtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) abgesehen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB liegen die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung **vom 13.08.2018 bis 31.08.2018** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus,

Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, vor dem Zimmer 230 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung des Bebauungsplanes Nr. 1251 -Baerl- „Heinrich-Kerlen-Straße“ im Amt für bezirkliche Angelegenheiten, Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl, Bismarckplatz 1, Zimmer 108, 47198 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Informationen zum Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <https://www2.duisburg.de/micro2/pbv/> unter ‚Aktuelles‘ oder im Menüpunkt ‚Planen‘ in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

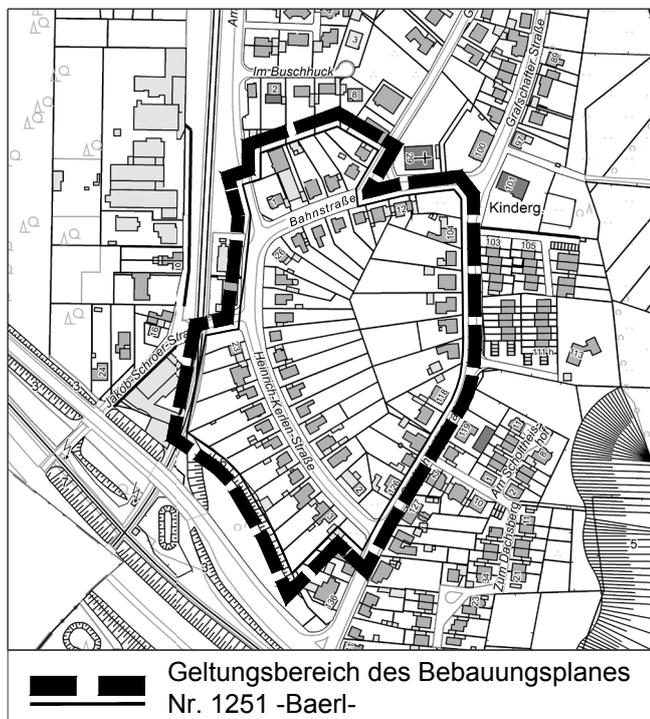
Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 306 erteilt werden.

Duisburg, den 4. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Frau Brauckmann
Tel.-Nr.: 0203 283-8215*



lung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplans Nr. 1234 -Huckingen- „Am Alten Angerbach“ in der Bezirksverwaltung Süd, „Bürgerservice“, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg, montags, mittwochs, donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr, dienstags von 8:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr eingesehen werden.

Informationen zum Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <https://www2.duisburg.de/micro2/pbv/> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 435 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1234 -Huckingen- „Am Alten Angerbach“ mit folgenden Inhalten:

Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes, Prognose und die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung, Prognose bei Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen, Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen aufgrund schwerer Unfälle

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 1234 -Huckingen- „Am Alten Angerbach“ für einen Bereich südlich der Hermann-Spillecke-Straße und der Bebauung an der Antweilerstraße, östlich der Stadtbahntrasse und nordwestlich des Alten Angerbachs gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.07.2018 aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1234 -Huckingen- „Am Alten Angerbach“ für einen Bereich südlich der Hermann-Spillecke-Straße und der Bebauung an der Antweilerstraße, östlich der Stadtbahntrasse und nordwestlich des Alten Angerbachs wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1234 -Huckingen- „Am Alten Angerbach“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Entwicklung eines attraktiven Wohngebietes, überwiegend in der Form von Einfamilienhausbebauung, um der Nachfrage nach Wohnbauland im Duisburger Süden zu entsprechen. Unter Einbeziehung und Vernetzung der prägenden Grün- und Freiräume soll mit dieser Maßnahme die städtebauliche Entwicklung des Angerbogens abgeschlossen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1234 -Huckingen- „Am Alten Angerbach“ liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes in der Zeit **vom 25.07.2018 bis 14.09.2018** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwick-



und Katastrophen sowie die baulichen oder sonstige technischen Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung dieser Auswirkungen, anderweitige Planungsmöglichkeiten, Maßnahmen zur Überwachung und Wechselwirkungen, bezogen auf die Schutzgüter

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (insbesondere Säugetiere wie Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Breitflügelfledermaus und Wasserfledermaus; planungsrelevante Vogelarten wie Mäusebussard, Bachstelze, Haussperling, Bluthänfling, Gimpel, Teichralle, Star, Fitis; Biototypen und Vegetation), Wald-Inanspruchnahme
- Fläche und Boden (insbesondere schutzwürdige Böden, Versiegelung)
- Wasser (insbesondere Gewässerschutz, Trinkwasserschutz, Grund- und Niederschlagswasser)
- Luft und Klima (insbesondere Luftqualität, Kaltluftproduktion, Frischluftzufuhr), Freiraumvernetzung und Wärme- und Energieversorgung
- Landschafts- und Ortsbild (insbesondere landschaftsbezogene Erholung, Landwirtschaft)
- Mensch und menschliche Gesundheit (insbesondere Schienen-, Verkehrs- und Gewerbelärm durch den EDEKA-Markt, Erschütterungen durch die Stadtbahn)
- Kultur- und sonstige Sachgüter (insbesondere eisenzeitliche und fränkische Siedlungsreste, Landwirtschaft)

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus den Beteiligungen gem. § 4 (1) BauGB zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 1234 – Huckingen – „Am Alten Angerbach“:

Thema Bergbau

- Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg bezüglich einer Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoff“

Thema Grundwasser, Entwässerung und Trinkwasserschutz

- Anregungen des Amtes für Umwelt und Grün zur Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung für die Trinkwasserschutzzone III A und der Grundwasserstände
- Anregungen des BUND LV NW e.V. zur Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung
- Anregung der Bezirksregierung Düsseldorf zum Hochwasserschutz, zur Oberflächenentwässerung, zur Wasser-Rahmenrichtlinie und zur Wasserschutzgebietsverordnung für die Trinkwasserschutzzone III A sowie der Ordnungsverfügung für die Kläranlage Huckingen
- Anregung des Geologischen Dienstes NRW zur Beschreibung der Grundwassersituation und des Trinkwasserschutzes
- Anregung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg zur Oberflächenentwässerung, zur Ordnungsverfügung für die Kläranlage Huckingen und zum Hochwasser- und Gewässerschutz

Thema Bodenschutz, Freiraumverbrauch und Altlasten

- Anregung des Amtes für Umwelt und Grün zur Ausweisung der Fläche als Bodenschutzvorrangfläche und Schutzwürdigkeit der Böden, zum Freiraumverbrauch und zur Durchführung einer Alternativenprüfung und erforderlichen Kompensationen. Keine Hinweise auf eine Altlastengefährdung.
- Anregung des BUND LV NW e.V. zum Verzicht auf die Inanspruchnahme schützenswerter Böden und von Freiraum
- Anregung der Geologischen Dienstes zur Beachtung und Beschreibung der Schutzwürdigkeit der Böden und Hinweise zur Erdbebengefährdung
- Anregung des Deutschen Wetterdienstes zum Freiraumverbrauch.

Thema Immissionen

- Anregung des Amtes für Umwelt und Grün zur Beachtung und bzw. Ermittlung des Verkehrs-, Schienen-, Flug- und Gewerbelärms

- Anregung der Bezirksregierung Düsseldorf zum Fluglärm bedingt durch den Flughafen Düsseldorf und Mülheim/ Essen. Durch den Recyclinghof an der Kaiserswerther Straße sind keine Belästigungen oder schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.
- Anregung des Betreibers des Edeka-Marktes an der Düsseldorfer Landstraße zur Berücksichtigung seiner betriebsbedingten Emissionen

Thema Luft und Klima

- Anregung des Amtes für Umwelt und Grün zu Zielen des Klimaschutzes, der Durchlüftung und der Luftreinhaltung, sowie zum Thema Erschütterungen
- Anregung des Deutschen Wetterdienstes zum Klimaschutz und Klimatopen
- Anregung des BUND LV NW e.V. zur Erwärmung und den Folgen für den Klimaschutz
- Anregung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Beachtung des Luftreinhaltplans und der ausgewiesenen Umweltzone

Thema Freiraum, Natur- und Artenschutz

- Anregung des Amtes für Umwelt und Grün zur Beachtung der Ziele bzw. Festsetzungen des Landschaftsplanes, Grünordnungs-, Freiraumentwicklungs- und Biotopverbundkonzeptes, Durchführung einer Artenschutzprüfung sowie den Hinweis auf einen Landschaftspflegerischen Beitrag
- Anregung des BUND LV NW e.V. zur Beachtung der Ziele und Festsetzungen des Landschaftsplanes, Grünordnungs-, Freiraumentwicklungs- und Biotopverbundkonzeptes sowie zum Freiraumverbrauch. Durchführung einer Artenschutzprüfung
- Anregungen und Petitionen des Bürgervereins Huckingen zum Erhalt des Freiraumes
- Anregung einer Bürgerin zur naturnahen Gestaltung der Freiflächen und privaten Gärten

Thema Wald

- Anregung des Landesbetriebes Wald und Holz zur Beachtung des Waldstreifens entlang der Stadtbahntrasse und ggf. erforderlichen Kompensationsbedarf

- Anregung des BUND LV NW e.V. zur Erhaltung des Waldbestandes

Thema Kultur- und Sachgüter

- Anregung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland
- Anregung des Landschaftsverband Rheinland zur Beachtung der Bau- und Bodendenkmale sowie Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung
- Anregung der Unteren Denkmalbehörde und Bodendenkmalpflege zur Beachtung der bekannten Bau- und Bodendenkmale sowie Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung

Sonstiges

- Anregung der Covestro zur Lage und Beachtung der vorhandenen Kohlenmonoxidleitung (CO-Pipeline) einschließlich der Schutzbestimmungen
- Anregung der EVONIK zur Lage und Beachtung der vorhandenen Kohlenmonoxidleitung (CO-Pipeline) einschließlich der Schutzbestimmungen
- Anregung der GASCADE zur Lage und Beachtung der Gasfernleitung einschließlich der Schutzvorschriften
- Anregung der DVV (Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft) zur Lage der Versorgungsleitungen und Beachtung der Schutzvorschriften
- Informationen der Stabsstelle für Krisenmanagement und Katastrophenschutz sowie der Bezirksregierung Düsseldorf, dass das Plangebiet außerhalb von Achtungsabständen von Störfallbetrieben liegt.
- Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zur Überplanung landwirtschaftlicher Produktionsfläche und der Erwerbsgrundlage eines Landwirtes
- Hinweise der Wirtschaftsbetriebe Duisburg zur Entsorgung

Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und einer Onlinepetition:

- Verzicht auf Inanspruchnahme der bislang unbebauten Flächen
- Erhalt von Grünflächen bzw. der vorhandenen Eingrünung des Baugebietes

an der Antweilerstraße und Verbreiterung der Grünverbindung entlang des Alten Angerbach

- Bedenken gegen die Entwicklung des Baugebiets hinsichtlich auf eine befürchtete Zunahme des Fluglärms im Duisburger Süden
- Hinweis zu Problemen hinsichtlich des Anschlusses an den bestehenden Mischwasserkanal
- Frage zur Eignung des Alten Angerbachs zur Einleitung von Niederschlagswasser
- Hinweis zur erheblichen Belastung durch Mücken durch die Einleitung von Niederschlagswasser
- Anregung zur Qualitätssicherung der Freiräume für private Bauherren
- Bedenken zur geplanten Bebauungsdichte
- Anregung zu bedarfsgerechten Wohn- und Bauformen
- Hinweise zur möglichen Verkehrsbelastung durch die Gebietsanbindung
- Hinweis zum Entfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Anregung bezüglich geplanter Infrastruktureinrichtungen

Umweltbezogene Stellungnahmen im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:

- Anregung zum Erhalt der bislang unbebauten Flächen
- Hinweis zum Verlust der letzten großen zusammenhängenden Freifläche Huckingens
- Hinweis zur Innen- vor Außenentwicklung
- Hinweis eines benachbarten Betriebes auf die möglichen Lärmemissionen
- Hinweise zur umweltgerechten Bauweise und Gartengestaltung

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- „Am alten Angerbach – In Duisburg Huckingen“, Verkehrsuntersuchung, Projekt-Nr. 1718, ambrosius blanke verkehr.infrastruktur, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Bochum, Mai 2018

- „Abschlussbericht zur archäologischen Sachverhaltsermittlung in Duisburg-Huckingen“, Goldschmidt, Archäologie – Denkmalpflege, Düren, 16.09.2015
- „Abschlussbericht zur archäologischen Sachverhaltsermittlung in Duisburg-Huckingen“, Goldschmidt, Archäologie – Denkmalpflege, Düren, 09.05.2018
- „Archäologische Prospektion Duisburg-Huckingen, PR 96/1131 – Abschlussbericht –“ Stefanie Troll, Köln
- Flächennutzungsplan Vorentwurf, Duisburg 2016, Umweltbericht, Flächensteckbriefe Duisburg-Süd; Prüffläche-Nr.: 773-03 – Wohnen am alten Angerbach“, Grünplan, Büro für Landschaftsplanung, Dortmund, Dezember 2016
- Flächennutzungsplan Vorentwurf, Duisburg 2016, Umweltbericht, Grünplan, Büro für Landschaftsplanung und Leser Albert Bielefeld Landschafts- und Freiraumplanung, Dortmund, Dezember 2016
- „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) zum Bebauungsplan 1234 „Am Alten Angerbach“, in Duisburg-Huckingen“, ökoplan Hemmer, Moers, Mai 2017
- „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe II) zum Bebauungsplan 1234 „Am Alten Angerbach“, in Duisburg-Huckingen“, ökoplan Hemmer, Moers, Dezember 2017
- „Bebauungsplan 1234 „Am Alten Angerbach“ in Duisburg, Stellungnahme zur Prüfung der Auswirkungen der Änderungen der baulichen Dichte im aktuellen Bebauungsplanentwurf vom 04.04.2018 auf die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge ASP I vom Mai 2017 und ASP II vom Dezember 2017“, ökoplan Hemmer, Moers, Mai 2018
- „Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan 1234 „Am Alten Angerbach“ in Duisburg-Huckingen“, ökoplan Hemmer, Moers, April 2018
- „Am Alten Angerbach, Duisburg Huckingen – Vorentwurf Freiraum“, LAND Germany GmbH, Landscape, Architecture, Nature, Development, Düsseldorf, 22.12.2017

- „Duisburg-Huckingen Bebauungsplan Nr. 1234 „Am Alten Angerbach“, Schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung“, IBAS Ingenieurgesellschaft, Bayreuth, 04.05.2018
- „Duisburg-Huckingen Bebauungsplan Nr. 1234 „Am Alten Angerbach“, ergänzende schalltechnische Messungen“, IBAS Ingenieurgesellschaft, Bayreuth, 13.04.2018
- „Konzeption zur Regenwasserbewirtschaftung, Bebauungsplan Nr. 1234 Huckingen - „Am Alten Angerbach“ in Duisburg, Kaiser Ingenieure, Dortmund, 26.09.2017
- „Stellungnahme zur Prüfung der Auswirkungen der Änderung der baulichen Dichte im aktuellen B-Plan-Entwurf vom 04.04.2018 auf die Konzeption zur Regenwasserbewirtschaftung vom 26.09.2017“ Kaiser Ingenieure, Dortmund, 18.04.2018
- „Orientierende Untergrunduntersuchungen und Baugrundbeurteilung für die Entwicklungsfläche Am Alten Angerbach in Duisburg-Huckingen“, HPC AG, Duisburg, 16.01.2018
- „Am Alten Angerbach, Untersuchung von Oberbodenmischproben in Anlehnung an die BBodSchV“, GFP Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung, Duisburg, 01.03.2018
- „Planungsrelevante Untersuchung zur Beurteilung der klimatisch-lufthygienischen Auswirkungen der Freiflächen „Dickacker“ und „Haagfeld“ auf ihre Umgebung in Duisburg-Angerbogen“, Institut für Ökologie, Abteilung Landschaftsökologie, Universität Essen, Essen, April 1993
- „Klimaseitige Auswirkungen der geplanten Gewerbeneubebauung auf dem Dickacker für den Stadtteil Duisburg-Angerbogen – Untersuchung im Klimakanal“, Universität GH Essen, Institut für Ökologie, Abteilung Landschaftsökologie, Essen, Juni 1996

Auskunft erteilt:
 Frau Steinbicker
 Tel.-Nr.: 0203 283-3623



Duisburg, den 4. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Trappmann

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 1061-II – Wedau – für einen Bereich zwischen der westlichen Grenze des Planfeststellungsverfahrens zum Umbau der Gleisanlage bis Höhe der Straße „Kneippgrund“, Masurenallee und östliches Ufer des Masurensees, Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 1061-I und südlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 1061-I gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.07.2018 aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1061 II – Wedau – für den Bereich zwischen der westlichen Grenze des Planfeststellungsverfahrens zum Umbau der Gleisanlage bis Höhe der Straße „Kneippgrund“, Masurenallee und östliches Ufer des Masurensees, Plangebietsgrenze des Bebauungsplans Nr.1061 I und südlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplans 1060 I wird mit der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Dieser Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1061 II – Wedau - ist einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist neben der Entwicklung von Wohnbauflächen zur Deckung der regionalen Wohnbauflächennachfrage eine hochwertige Grün- und Freiflächenentwicklung, der Bau eines neuen Bahnhaltdepot, die Verbesserung des Wegenetzes sowie die Beseitigung bestehender Defizite in der Nahversorgung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1061-II – Wedau – liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Zeit **vom 25.07.2018 bis einschließlich 14.09.2018** beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement,

Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1061-II – Wedau – im Bezirksmanagement Süd, „Bürgerservice“, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg, montags, mittwochs, donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr, dienstags von 8:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr eingesehen werden.

Informationen zum Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <https://www2.duisburg.de/micro2/pbv/> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 437 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen und Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf Nr. 1061-II – Wedau – mit folgenden Inhalten:

Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen, Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen aufgrund schwerer Unfälle oder Katastrophen sowie die bauliche oder sonstige technische Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung dieser Auswirkungen, Maßnahmen zur Überwachung und Wechselbeziehungen, bezogen auf die Schutzgüter

- Mensch (insbesondere Bahn-, Straßenverkehrslärm und Sportlärm, sowie Erschütterungen durch den Bahnverkehr)
- Tiere, Pflanzen, Artenschutz (insbesondere Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Myotis-Art; Nachtigall, Graureiher, Kormoran, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Sperber und Turmfalke, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Waldschnepfe, sowie die Heideleiche; Waldeidechse und Zauneidechse; Waldflächen)
- Fläche und Boden (insbesondere Wiedernutzbarmachung von Flächen)
- Wasser (insbesondere Grundwasser, Bruchgraben, Niederschlagswasser)
- Klima (insbesondere Luftleitbahn, Luftreinhalteplanung und klimaökologische Analysen)
- Landschaftsbild, Ortsbild (insbesondere landschaftsbezogener Erholungsraum „Sechs-Seen-Platte“)
- Kultur- und Sachgüter (insbesondere Bau- und Bodendenkmäler)
- Sonstige Belange des Umweltschutzes (insbesondere Erneuerbare Energien und effiziente Nutzung von Energie)

Umweltbezogene Äußerungen und Hinweise der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

- Hinweise zur zukünftigen Verkehrsnetzbelastung, dem Verkehrsaufkommen und der Verkehrsverteilung sowie den daraus resultierenden Folgen innerhalb des Gebietes Wedau Süd sowie durch

die Verkehre aus dem Plangebiet nördlich der Wedauer Brücke, aber auch zum Thema der Baustellenverkehre und dem Thema ruhender Verkehr, sowie Freizeitverkehr

- Hinweise zur Ausführung des Lärmschutzwalls und eine mögliche Reflexionen nach Bissingheim, sowie Hinweise zu Lärmbelastungen durch den geplanten Nahversorger und zur Ermittlung der Lärmbelastungen
- Hinweis zur geplanten Erschließung in der Nähe eines Seniorenheims
- Hinweise zu vorkommenden Zauneidechsen und Erdkröten
- Hinweise zur Entwässerung und zum Grundwasser, auch hinsichtlich eines benachbarten Wohnstandortes
- Hinweise zu vorhandenen Kulturgütern (Winkeltürme)
- Hinweis zur vorhandenen Kleingartenanlage
- Hinweis zur Ufergestaltung und den Vereinsflächen
- Hinweis zum Erholungswert und der Größe der geplanten Freiflächen
- Hinweise zum Thema Energieversorgung mit Fernwärme

Umweltbezogene Äußerungen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Thema Wasser und Entwässerung:

- Anregung Bezirksregierung Düsseldorf zur entwässerungstechnischen Erschließung, Niederschlagswasserbehandlung und der wassersensiblen Stadtentwicklung
- Anregungen Wirtschaftsbetriebe Duisburg hinsichtlich der abwassertechnischen Erschließung (insbesondere Abstimmung der Einleitungsstellen und Einleitungsmengen in die öffentliche Kanalisation, sowie zur Anpassung des Entwässerungskonzeptes); Hinweise zur Bemessung der Versickerungsanlagen; Hinweise zu Überflutungsprüfungen und zur Rückstauabene; Anregungen hinsichtlich Hochwasserschutz / Gewässer (insbesondere zur Erhaltung und Schutz des Bruchgrabens Wedau, sowie zu den Anforderungen zur Einleitung von Niederschlagswasser)

- Anregung des Umweltamtes zur Prüfung der Niederschlagsentwässerung, Grundwasserständen, wasserrechtlichen Erlaubnissen, Untersuchungsbedarf hinsichtlich hydrogeologischer Auswirkungen der Lärmschutzwand und Belastungen des Grundwassers,

Thema Boden und Altlasten:

- Anregung des Umweltamtes zur Beachtung der Altlastenverdachtsfläche und zur Durchführung einer Bodensanierung

Thema Immissionen:

- Hinweis der Bezirksregierung Düsseldorf zur Berücksichtigung von Lärmbelastigungen durch Rettungshubschrauber
- Anregungen des Umweltamtes zur Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung (insbesondere verkehrliche, gewerbliche sowie planbedingte Einwirkungen) sowie Auswirkungen durch das Vorhaben auf die umgebenden Nutzungen; zur Durchführung einer Erschütterungs-Untersuchung, sowie zur Beachtung der gewerblichen und sportbedingten Emissionen im schalltechnischen Gutachten
- Anregungen des Fachbereiches Verkehrlicher Immissionsschutz zur Beachtung der Schienenlärm-schutzbelange der angrenzenden Ortsteile sowie der Kleingartenanlage

Thema Luft und Klima:

- Information des Umweltamtes zur Unterschreitung der Grenzwerte zur Luftbelastung. Hinweise zur Anwendung des Luftreinhalteplans Ruhr sowie Hinweis auf die Klimaanalyse der Stadt Duisburg und deren Anwendung

Thema Natur- und Artenschutz:

- Anregungen Untere Landschaftsbehörde zur Beachtung des Grünordnungs- und Freiraumentwicklungskonzeptes Duisburg (GFK) und des Biotopverbundkonzeptes Duisburg sowie zur Durchführung einer Artenschutzprüfung

Sonstige umweltbezogene Äußerungen der Öffentlichkeit:

Thema Verkehrslärm

- Äußerungen der Lärmschutzgruppe Bissingheim hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Lärmschutzanlage auf Bissingheim
- Äußerungen des Bürgervereins Wedau/Bissingheim hinsichtlich möglicher Lärmbelastungen durch die Zunahme des Verkehrsaufkommens,
- Sowie Äußerungen zu möglichem Parksuchverkehr und den daraus resultierenden Lärmbelastungen durch Verkehrslärm
- Äußerungen zum Erhalt der Masurenallee als Spielstraße aus Lärmschutzgründen

Thema Schrebergärten

- Äußerungen des Bürgervereins Wedau/Bissingheim zum Erhalt der Schrebergärten

Thema Wasser

- Äußerungen der Initiative Pro Bissingheim hinsichtlich der Veränderungen des Grundwasserspiegels und drückendes Grundwasser, Ableitung von Oberflächenwasser, der Überflutung bei Starkregen und der Leistungsfähigkeit des Entwässerungsgrabens

Thema Artenschutz

- Hinweis eines Bürgers zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet (Zauneidechsen und Erdkröten)

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Thema Umweltbericht:

- Anregung des Umweltamtes zur Anwendung der geänderten Anlage 1 des BauGB für den Umweltbericht, sowie zur Beachtung der Bau- und Betriebsphase in der Bewertung, erneuerbare Energien, Erhaltung der Luftqualität, sowie die Ergänzung einzelner umweltrelevanter Themen und einzelner Aspekte der Schutzgüter Mensch, Boden und Fläche, sowie Landschaft und alternativer Planungsmöglichkeiten, außerdem zur Konkretisierung der Belange des Artenschutzes und der Darlegung der notwendigen Maßnahmen

Thema Luft und Klima:

- Anregung des Umweltamtes zur Ergänzung des Luftreinhalteplans Ruhr – Teilplan West – in den Unterlagen
- Anregung des Umweltamtes zur Überarbeitung des Klimagutachtens sowie zum Umgang mit dem vorliegenden ergänzenden Gutachten zur Bewertung von Einzelraumfeuerstätten
- Hinweis des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zu Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Thema Boden, Altlasten und Bergbau:

- Anregungen des Umweltamtes zur Ergänzung des Schutzgutes Fläche; zur Flächenreaktivierung sowie Hinweis zum Verzicht auf eine Bodensanierung; Anregungen zur Ergänzung der Angaben über den Umgang zur Aufbereitung der Fläche, zur Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes; Hinweise zur Aktualisierung des Umweltberichtes bezüglich der Altlastensituation
- Hinweise Geologischer Dienst NRW zur erforderlichen Bodenuntersuchung vor Baubeginn, sowie zur Verdachtsfläche oberflächennaher Bergbau und zur Bohrungsdatenbank, sowie zur Erdbengefährdung, sowie zum Thema Baugrundgutachten
- Hinweise der Deutschen Bahn zur Bodenbeschaffenheit
- Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg zum Nichtvorliegen von einwirkungsrelevantem Bergbau

Thema Immissionen:

- Anregungen des Umweltamtes zur Beachtung der schalltechnischen Hinweise und Richtwerte bezüglich der Sportanlage und dem Schutzanspruch des Wohnens
- Anregungen des Fachbereiches Verkehrlicher Immissionsschutz zur Ergänzung der Themen Schienenlärm und Verkehrslärm in der Begründung; sowie der lärmbezogenen Auswirkungen der Planung in benachbarten Stadtteilen; sowie zum Umgang mit Orientierungswerten in Gewerbegebieten, sowie zur Prüfung der bestehenden Verkehrswege nach 16. BImSchV und Belange des Schallschutzes für Wohnen und Kleingärten

- Anregungen und Hinweise der Deutschen Bahn zu den Themen Auswirkungen des Eisenbahnbetriebes hinsichtlich unterschiedlicher Immissionen
- Hinweise der Bezirksregierung zur räumlichen Anordnung konfliktbehafteter Nutzungen

Thema Katastrophenschutz:

- Stellungnahme der Stabsabteilung II-KuB (Katastrophenschutz): Planbereich befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes oder angemessenen Abstandes eines Störfall-Betriebes
- Anregung der Bezirksregierung Düsseldorf zum Ausschluss von sog. Störfall-Betrieben innerhalb der Gewerbe Plangebietsflächen

Thema Naturschutz und Artenschutz:

- Anregungen des Umweltamtes zur Anpassung des Umweltberichtes hinsichtlich des Artenschutzes; Hinweise zum Schutz und Umsiedlung der Zauneidechsen (Monitoring); Anregungen zum Erhalt des Nachtigall-Lebensraums; Hinweise zur Zielvorstellung zu einem Biotopverbund
- Anregungen von verschiedenen Leitungsträgern und der Deutschen Bahn zu Schutzstreifen und der Realisierung von Baumstandorten

Thema Gewässer:

- Hinweis des Umweltamtes zur Genehmigungspflicht der Veränderung des Masurenseeflusses und die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
- Anregungen des Wirtschaftsbetriebe Duisburg zu Themen der Entwässerung und abwassertechnischen Erschließung (Schmutzwasser, Niederschlagswasser), detaillierte Ausführungen und Rahmenbedingungen zur Umsetzung der wassersensiblen Stadtentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung und der nachgelagerten Realisierung

Sonstige Themen:

- Anregung der Stadt Essen zur Bebauungs- und Einwohnerdichte
- Anregungen von Straßen NRW zum Umbau von Knotenpunkten durch die prognostizierte Zunahme des Quell- und Zielverkehrs

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Bung AG, Niederlassung Köln, ESTW-ZU Duisburg-Wedau; Neubau Westumfahrung mit 4 Zugbildungsgleisen und Lokalabstellgleisen Strecke 2324: km 4,9 - 8,6; Köln, 12.2016
- simuPLAN, Klimaökologische Analyse für das Gelände des ehemaligen Rangierbahnhofs Duisburg-Wedau, Dorsten, 20.07.2017
- simuPLAN, Ehemaliger Rangierbahnhof Duisburg-Wedau, Einfluss der Planung auf die lokale Kaltluft, Dorsten, 02.11.2017
- simuPlan, Ehemaliger Rangierbahnhof Duisburg-Wedau, Kurzstellungnahme Klimaökologische Bewertung von Einzelraumfeuerstätten mit Holz als Brennstoff, Dorsten, 12.01.2018
- LANDPLUS Standort 8101 Duisburg-Wedau, Ergänzende Bodenuntersuchungen Projektentwicklungsfläche südlich der Wedauer Brücke, 28.10.2016
- LANDPLUS 2017: Standort 8101 Duisburg-Wedau, Bericht zur umwelt- und abfalltechnischen Verifizierung der Südfläche mittels Schürfproben, 22.06.2017
- Uventus, Geplante Umnutzung von entbehrlichen Bahnliegenschaften des ehemaligen Güterbahnhofs Duisburg-Wedau - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -, Oktober 2017
- Uventus, Temporäre vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Zauneidechsen im Zusammenhang mit der geplanten Umnutzung von entbehrlichen Bahnliegenschaften des ehemaligen Güterbahnhofs Duisburg-Wedau, Februar 2017

- Uventus, Konzept zur Durchführung von Rodungs- und Gleisrückbaumaßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Umnutzung von entbehrlichen Bahnliegenschaften des ehemaligen Güterbahnhofs Duisburg-Wedau unter Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes, November 2015
- blanke ambrosius - Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Verkehrsuntersuchung Projekt Duisburg-Wedau, Bochum, 12.04.2017
- blanke ambrosius - Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Parkraumerhebung im Bereich Masurenallee in Duisburg, Bochum, Juni 2017
- Ingenieurbüro R. Beck Entwässerungsstudie Duisburg-Wedau, Wuppertal, 2017
- ACCON Köln GmbH, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1061 II -Wedau- in Duisburg-Wedau, Köln, 18.04.2018
- Stadt + Handel, Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Duisburg, Duisburg, 2010
- Dr. Accocella Stadt- und Regionalentwicklung, Untersuchung der Nahversorgungspotenziale für ein Nahversorgungszentrum für die Duisburger Stadtteile Wedau und Bissingheim, Nürnberg, 18.08.2016
- Dr. Accocella Stadt- und Regionalentwicklung, Verträglichkeitsuntersuchung zur geplanten Entwicklung eines Nahversorgungszentrums in Duisburg-Wedau, Nürnberg, 26.02.2018

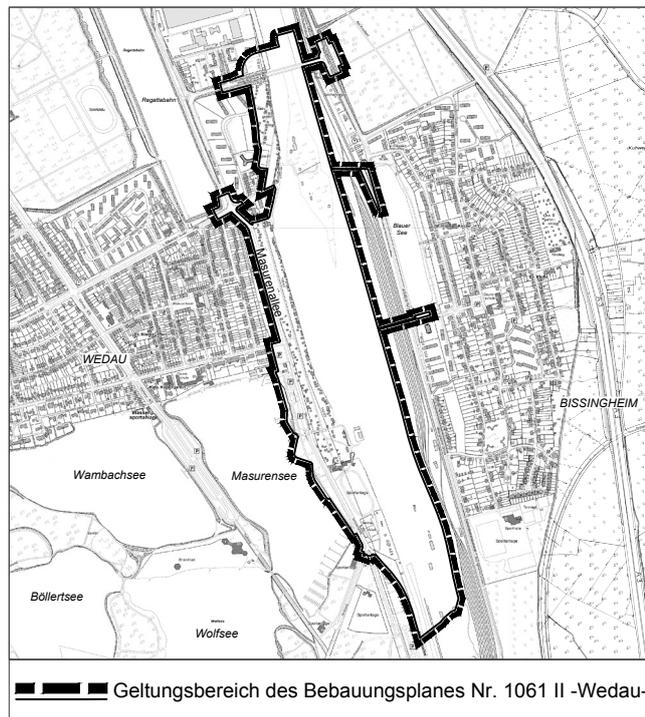
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <https://www2.duisburg.de/micro2/pbv/> in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 4. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Freund
Tel.-Nr.: 0203 283-3362
und
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203 283-3386



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.46 – Süd – im Bereich nördlich der Wedauer Brücke, des geplanten Kreisverkehrs östlich der Wedauer Brücke, des geplanten Kreisverkehrs Wedauer Straße/Dirschauer Weg und der Rampen der beiden Fuß-/Radwegbrücken nach Bissingheim gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.07.2018 aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Anpassung des Planbereiches zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.46 – Süd – im Bereich nördlich der Wedauer Brücke, des geplanten Kreisverkehrs östlich der Wedauer Brücke, des geplanten Kreisverkehrs Wedauer Straße/Dirschauer Weg und der Rampen der beiden Fuß-/Radwegbrücken nach Bissingheim wird beschlossen.
2. Der Entwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.46 –Süd - für den Bereich zwischen der westlichen Grenze des Planfeststellungsverfahrens zum Umbau der Gleisanlage bis Höhe der Straße „Kneippgrund“, Masurenallee und östliches Ufer des Masurensees, Plangebietsgrenze des Bebauungsplans Nr.1061 I und südlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplans 1060 I wird mit der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Dieser Entwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.46 –Süd - ist einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist insbesondere eine Wohnentwicklung mit einem breiten Angebot unterschiedlicher Wohnformen und –typen.

Darüber hinaus sind die Freiraumentwicklung sowie die Beseitigung bestehender Defizite in der Nahversorgung als wesentliche städtebauliche Zielsetzungen zu nennen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.46 – Süd – liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Zeit **vom 25.07.2018 bis einschließlich 14.09.2018** beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.46 – Süd – im Bezirksmanagement Süd, „Bürger-service“, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg, montags, mittwochs, donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr, dienstags von 8:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 437 erteilt werden.

Informationen zum Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <https://www2.duisburg.de/micro2/pbv/> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

An dieser Stelle können neben der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen und Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht zum Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.46 – Süd – mit folgenden Inhalten:

Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen, Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen aufgrund schwerer Unfälle oder Katastrophen sowie die bauliche oder sonstige technische Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung dieser Auswirkungen, Maßnahmen zur Überwachung und Wechselbeziehungen, bezogen auf die Schutzgüter

- Mensch (insbesondere Bahn-, Straßenverkehrslärm und Sportlärm, sowie Erschütterungen durch den Bahnverkehr)
- Tiere, Pflanzen, Artenschutz (insbesondere Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Myotis-Art; Nachtigall, Graureiher, Kormoran, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Sperber und Turmfalke, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Waldschnepfe, sowie die Heidelerche; Waldeidechse und Zauneidechse; Waldflächen)
- Fläche und Boden (insbesondere Wiedernutzbarmachung von Flächen)
- Wasser (insbesondere Grundwasser, Bruchgraben, Niederschlagswasser)
- Klima (insbesondere Luftleitbahn, Luftreinhalteplanung und klimaökologische Analysen)
- Landschaftsbild, Ortsbild (insbesondere landschaftsbezogener Erholungsraum „Sechs-Seen-Platte“)
- Kultur- und Sachgüter (insbesondere Bau- und Bodendenkmäler)



- Sonstige Belange des Umweltschutzes (insbesondere Erneuerbare Energien und effiziente Nutzung von Energie)

Umweltbezogene Äußerungen und Hinweise der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

- Hinweise zur zukünftigen Verkehrsnetzbelastung, dem Verkehrsaufkommen und der Verkehrsverteilung sowie den daraus resultierenden Folgen innerhalb des Gebietes Wedau Süd sowie durch die Verkehre aus dem Plangebiet nördlich der Wedauer Brücke, aber auch zum Thema der Baustellenverkehre und dem Thema ruhender Verkehr, sowie Freizeitverkehr
- Hinweise zur Ausführung des Lärmschutzwalls und eine mögliche Reflexionen nach Bissingheim, sowie Hinweise zu Lärmbelastungen durch den geplanten Nahversorger und zur Ermittlung der Lärmbelastungen
- Hinweis zur geplanten Erschließung in der Nähe eines Seniorenheims
- Hinweise zu vorkommenden Zauneidechsen und Erdkröten
- Hinweise zur Entwässerung und zum Grundwasser, auch hinsichtlich eines benachbarten Wohnstandortes
- Hinweise zu vorhandenen Kulturgütern (Winkeltürme)
- Hinweis zur vorhandenen Kleingartenanlage
- Hinweis zur Ufergestaltung und den Vereinsflächen
- Hinweis zum Erholungswert und der Größe der geplanten Freiflächen
- Hinweise zum Thema Energieversorgung mit Fernwärme

Umweltbezogene Äußerungen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Thema Wasser und Entwässerung:

- Anregung Bezirksregierung Düsseldorf zur entwässerungstechnischen Erschließung, Niederschlagswasserbehandlung und der wassersensiblen Stadtentwicklung
- Anregungen Wirtschaftsbetriebe Duisburg hinsichtlich der abwasser-

technischen Erschließung (insbesondere Abstimmung der Einleitungsstellen und Einleitungsmengen in die öffentliche Kanalisation, sowie zur Anpassung des Entwässerungskonzeptes); Hinweise zur Bemessung der Versickerungsanlagen; Hinweise zu Überflutungsprüfungen und zur Rückstauenebene; Anregungen hinsichtlich Hochwasserschutz / Gewässer (insbesondere zur Erhaltung und Schutz des Bruchgrabens Wedau, sowie zu den Anforderungen zur Einleitung von Niederschlagswasser)

- Anregung des Umweltamtes zur Prüfung der Niederschlagsentwässerung, Grundwasserständen, wasserrechtlichen Erlaubnissen, Untersuchungsbedarf hinsichtlich hydrogeologischer Auswirkungen der Lärmschutzwand und Belastungen des Grundwassers

Thema Boden und Altlasten:

- Anregung des Umweltamtes zur Beachtung der Altlastenverdachtsfläche und zur Durchführung einer Boden-sanierung

Thema Immissionen:

- Hinweis der Bezirksregierung Düsseldorf zur Berücksichtigung von Lärmbelastigungen durch Rettungshubschrauber
- Anregungen des Umweltamtes zur Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung (insbesondere verkehrliche, gewerbliche sowie planbedingte Einwirkungen) sowie Auswirkungen durch das Vorhaben auf die umgebenden Nutzungen; zur Durchführung einer Erschütterungs-Untersuchung, sowie zur Beachtung der gewerblichen und sportbedingten Emissionen im schalltechnischen Gutachten
- Anregungen des Fachbereiches Verkehrlicher Immissionsschutz zur Beachtung der Schienenlärmschutzelange der angrenzenden Ortsteile sowie der Kleingartenanlage

Thema Luft und Klima:

- Information des Umweltamtes zur Unterschreitung der Grenzwerte zur Luftbelastung. Hinweise zur Anwendung des Luftreinhalteplans Ruhr sowie Hinweis auf die Klimaanalyse der Stadt Duisburg und deren Anwendung

Thema Natur- und Artenschutz:

- Anregungen Untere Landschaftsbehörde zur Beachtung des Grünordnungs- und Freiraumentwicklungskonzeptes Duisburg (GFK) und des Biotopverbundkonzeptes Duisburg sowie zur Durchführung einer Artenschutzprüfung

Sonstige umweltbezogene Äußerungen der Öffentlichkeit:

Thema Verkehrslärm

- Äußerungen der Lärmschutzgruppe Bissingheim hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Lärmschutzanlage auf Bissingheim
- Äußerungen des Bürgervereins Wedau/Bissingheim hinsichtlich möglicher Lärmbelastungen durch die Zunahme des Verkehrsaufkommens
- sowie Äußerungen zu möglichem Parksuchverkehr und den daraus resultierenden Lärmbelastungen durch Verkehrslärm
- Äußerungen zum Erhalt der Masurenallee als Spielstraße aus Lärmschutzgründen

Thema Schrebergärten

- Äußerungen des Bürgervereins Wedau/Bissingheim zum Erhalt der Schrebergärten

Thema Wasser

- Äußerungen der Initiative Pro Bissingheim hinsichtlich der Veränderungen des Grundwasserspiegels und drückendes Grundwasser, Ableitung von Oberflächenwasser, der Überflutung bei Starkregen und der Leistungsfähigkeit des Entwässerungsgrabens

Thema Artenschutz

- Hinweis eines Bürgers zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet (Zauneidechsen und Erdkröten)

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Thema Umweltbericht:

- Anregung des Umweltamtes zur Anwendung der geänderten Anlage 1 des BauGB für den Umweltbericht, sowie

zur Beachtung der Bau- und Betriebsphase in der Bewertung, erneuerbare Energien, Erhaltung der Luftqualität, sowie die Ergänzung einzelner umweltrelevanter Themen und einzelner Aspekte der Schutzgüter Mensch, Boden und Fläche, sowie Landschaft und alternativer Planungsmöglichkeiten, außerdem zur Konkretisierung der Belange des Artenschutzes und der Darlegung der notwendigen Maßnahmen

Thema Luft und Klima:

- Anregung des Umweltamtes zur Ergänzung des Luftreinhalteplans Ruhr – Teilplan West – in den Unterlagen
- Anregung des Umweltamtes zur Überarbeitung des Klimagutachtens, ergänzende Aussagen zur Luftqualität und den Auswirkungen der Planung
- Hinweis des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zu Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Thema Boden, Altlasten und Bergbau:

- Anregungen des Umweltamtes zur Ergänzung des Schutzgutes Fläche; zur Flächenreaktivierung sowie Hinweis zum Verzicht auf eine Bodensanierung; zur Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes; Hinweise zur Aktualisierung des Umweltberichtes bezüglich der Altlastensituation
- Hinweise Geologischer Dienst NRW zur erforderlichen Bodenuntersuchung vor Baubeginn, sowie zur Verdachtsfläche oberflächennaher Bergbau und zur Bohrungsdatenbank, sowie zur Erdbebengefährdung, sowie zum Thema Baugrundgutachten
- Hinweise der Deutschen Bahn zur Bodenbeschaffenheit
- Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg zum Nichtvorliegen von einwirkungsrelevantem Bergbau

Thema Immissionen:

- Anregungen des Umweltamtes zur Ergänzung des Lärmgutachtens, Bewertung der Auswirkungen des Lärmschutzwalls und Prüfung von Minderungsmaßnahmen vor dem Hintergrund des Schutzgutes Mensch

- Anregungen des Umweltamtes zur Berücksichtigung von Erschütterungen, Licht, Gerüche und elektromagnetische Strahlungen sowie insgesamt zur Ergänzung des Themas Wirkungsgefüge
- Anregungen des Fachbereiches Verkehrlicher Immissionschutz zur Ergänzung der Themen Schienenlärm und Verkehrslärm in der Begründung; sowie der lärmbezogenen Auswirkungen der Planung in benachbarten Stadtteilen; sowie zum Umgang mit Orientierungswerten in Gewerbegebieten, sowie zur Prüfung der bestehenden Verkehrswege nach 16. BImSchV und Belange des Schallschutzes für Wohnen und Kleingärten
- Anregungen und Hinweise der Deutschen Bahn zu den Themen Auswirkungen des Eisenbahnbetriebes hinsichtlich unterschiedlicher Immissionen
- Hinweise der Bezirksregierung zur räumlichen Anordnung konfliktbehafteter Nutzungen

Thema Katastrophenschutz:

- Stellungnahme der Stabsabteilung II-KuB (Katastrophenschutz): Planbereich befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes oder angemessenen Abstandes eines Störfall-Betriebes
- Anregung der Bezirksregierung Düsseldorf zum Ausschluss von sog. Störfall-Betrieben innerhalb der Gewerbe Plangebietsflächen

Thema Naturschutz und Artenschutz:

- Anregungen des Umweltamtes zur Anpassung des Umweltberichtes hinsichtlich der Ergänzung des Themas Artenschutzes, Hinweise zum Schutz und Umsiedlung der Zauneidechsen (Monitoring); Anregungen zum Erhalt des Nachtigall-Lebensraums; Hinweise zur Zielvorstellung zu einem Biotopverbund
- Anregungen von verschiedenen Leitungsträgern und der Deutschen Bahn zu Schutzstreifen und der Realisierung von Baumstandorten

Thema Gewässer:

- Hinweis des Umweltamtes zur Genehmigungspflicht der Veränderung des Masurenseeufers und die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Anregungen des Wirtschaftsbetriebe Duisburg zu Themen der Entwässerung und abwassertechnischen Erschließung (Schmutzwasser, Niederschlagswasser), detaillierte Ausführungen und Rahmenbedingungen zur Umsetzung der wassersensiblen Stadtentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung und der nachgelagerten Realisierung

Sonstige Themen:

- Anregung der Stadt Essen zur Bebauungs- und Einwohnerdichte
- Anregungen von Straßen NRW zum Umbau von Knotenpunkten durch die prognostizierte Zunahme des Quell- und Zielverkehrs

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Bung AG, Niederlassung Köln, ESTW-ZU Duisburg-Wedau; Neubau Westumfahrung mit 4 Zugbildungsgleisen und Lokalabstellgleisen Strecke 2324: km 4,9 - 8,6; Köln, 12.2016
- simuPLAN, Klimaökologische Analyse für das Gelände des ehemaligen Rangierbahnhofs Duisburg-Wedau, Dorsten, 20.07.2017
- simuPLAN, Ehemaliger Rangierbahnhof Duisburg-Wedau, Einfluss der Planung auf die lokale Kaltluft, Dorsten, 02.11.2017
- simuPlan, Ehemaliger Rangierbahnhof Duisburg-Wedau, Kurzstellungnahme Klimaökologische Bewertung von Einzelraumfeuerstätten mit Holz als Brennstoff, Dorsten, 12.01.2018
- LANDPLUS Standort 8101 Duisburg-Wedau, Ergänzende Bodenuntersuchungen Projektentwicklungsfläche südlich der Wedauer Brücke, 28.10.2016
- LANDPLUS 2017: Standort 8101 Duisburg-Wedau, Bericht zur umwelt- und abfalltechnischen Verifizierung der Südfläche mittels Schürfpfunden, 22.06.2017

- Uventus, Geplante Umnutzung von entbehrlichen Bahnliegenschaften des ehemaligen Güterbahnhofs Duisburg-Wedau - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -, Oktober 2017
- Uventus, Temporäre vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Zauneidechsen im Zusammenhang mit der geplanten Umnutzung von entbehrlichen Bahnliegenschaften des ehemaligen Güterbahnhofs Duisburg-Wedau, Februar 2017
- Uventus, Konzept zur Durchführung von Rodungs- und Gleisrückbaumaßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Umnutzung von entbehrlichen Bahnliegenschaften des ehemaligen Güterbahnhofs Duisburg-Wedau unter Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes, November 2015
- blanke ambrosius - Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Verkehrsuntersuchung Projekt Duisburg-Wedau, Bochum, 12.04.2017
- blanke ambrosius - Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Parkraumerhebung im Bereich Masurenallee in Duisburg, Bochum, Juni 2017
- Ingenieurbüro R. Beck Entwässerungsstudie Duisburg-Wedau, Wuppertal, 2017
- ACCON Köln GmbH, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1061 II -Wedau- in Duisburg-Wedau, Köln, 18.04.2018
- Stadt + Handel, Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Duisburg, Duisburg, 2010
- Dr. Accocella Stadt- und Regionalentwicklung, Untersuchung der Nahversorgungspotenziale für ein Nahversorgungszentrum für die Duisburger Stadtteile Wedau und Bissingheim, Nürnberg, 18.08.2016

- Dr. Accocella Stadt- und Regionalentwicklung, Verträglichkeitsuntersuchung zur geplanten Entwicklung eines Nahversorgungszentrums in Duisburg-Wedau, Nürnberg, 26.02.2018

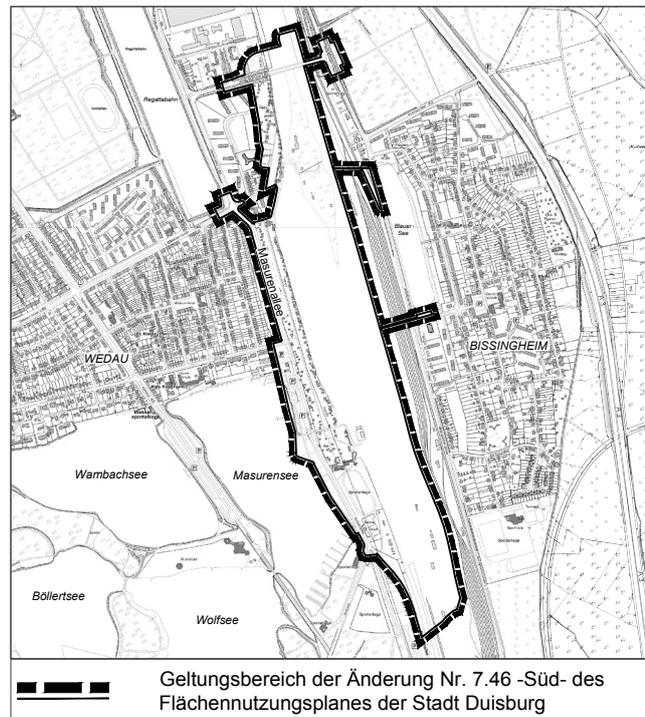
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <https://www2.duisburg.de/micro2/pbv/> in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 4. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Freund
Tel.-Nr.: 0203 283-3362
und
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203 283-3386



Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat am 02.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 1061 – Wedau – für den Bereich zwischen Masurenallee, Wedauer Brücke, Bissingheimer Straße, Fußgängerbrücke Entenfang und Parkplatzflächen Masurenallee vom 12.07.2004 wird aufgehoben.

Für den Bereich zwischen der westlichen Grenze des Planfeststellungsverfahrens zum Umbau der Gleisanlage bis Höhe der Straße „Kneippgrund“, Masurenallee und östliches Ufer des Masurensees, Plan- gebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 1061-I und südlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 1061-I wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1061-II – Wedau –** durchgeführt.

Duisburg, den 4. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203 283-3386
und
Frau Freund
Tel.-Nr.: 0203 283-3362

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Ruhrort und Duisburg-Hamborn.

Die vorgenannten Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 bis 2023 werden in der Zeit vom 17.07.2018 bis 23.07.2018 öffentlich ausgelegt. Sie können während der allgemeinen Verkehrsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden, und zwar beim **Jugendamt, Verwaltungsgebäude Kuhstraße 6, 47051 Duisburg, Zimmer 406.**

Gegen die Vorschlagslisten kann gem. § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden dürften oder nach § 33 und 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten. Die Einsprüche können mündlich oder zu Protokoll bei der genannten Dienststelle erhoben werden.

Duisburg, den 22. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke

Auskunft erteilt:
Herr Buchhorst
Tel.-Nr.: 0203 283-3191

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der König-Brauerei GmbH

Die König-Brauerei GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 308, 47139 Duisburg beabsichtigt auf dem Grundstück in 47139 Duisburg, Friedrich-Ebert-Straße 308, Gemarkung Beeck, Flur 23 Flurstück 759 und Flur 20 Flurstücke 768, 769 eine wesentliche Änderung der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten und betriebenen Brauerei gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die beabsichtigte wesentliche Änderung der Brauerei umfasst folgende Maßnahmen:

1. neue **Drucktanks**, Tanks für entgastes Wasser und Vor- / Nachlauf-Tanks auf dem Nordgelände.
Die Drucktanks, die derzeit in der Brauerei betrieben werden, sind veraltet. Sie entsprechen nicht mehr den künftigen Anforderungen des Standortes.
2. Errichtung und Betrieb einer **Entalkoholisierungsanlage** incl. Kurzeiterhitzungsanlage.
Diese Anlage ersetzt die alte vorhandene Anlage (incl. Destillationsanlage).

Die Brauerei ist gemäß Anlage 1 über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Nr. 7.26.2 zuzuordnen. Bei Änderung des Betriebes ist entsprechend eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** nach § 9, Absatz 2, Nr. 2, UVPG durchzuführen.

Eine UVPG ist durchzuführen, wenn **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten** sind.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist **mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.**



Gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG **nicht selbstständig anfechtbar.**

Duisburg, den 20. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Troost

Auskunft erteilt:
Frau Dr. Troost
Tel.-Nr.: 0203 283-6454

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Navigare Stauerei- und Speditions GmbH

Die Navigare Stauerei- und Speditions GmbH, Alte Ruhrorter Straße 42-52, 47119 Duisburg beabsichtigt auf dem Grundstück in **47138 Duisburg, Schrottinsel 2, Gemarkung Ruhrort, Flur 45, Flurstück 17** (Teilflächen) und **Flur 64, Flurstück 122** (Teilflächen) wesentliche Änderungen einer nach BImSchG genehmigten Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von festen Brennstoffen, Erzen und Baustoffen gemäß **§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG und § 60 WHG.**

Die Antragstellerin erweitert ihre Anlage um die Lagerung, die Behandlung und den Umschlag von Schrotten, insbesondere Edelstahl-schrotten und Sonderlegierungen.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen der genehmigten Anlage beabsichtigt:

- Änderung der **Betriebszeiten,**
- **neue Aufteilung des Betriebsgeländes,**
- **Änderung der gehandhabten Stoffe,**
- **Änderung der Kapazitäten,**
- **Errichtung und Betrieb von zusätzlichen Maschinen und Einrichtungen,**
- **Errichtung von baulichen Anlagen.**

Die Gesamtlagerkapazität an Eisen- oder Nichteisenschrotten der Anlage ist > 1 500 t. Gemäß Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG ist daher für das beantragte Vorhaben der Firma Navigare Stauerei- und Speditions GmbH eine **anlagenbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von festen Brennstoffen, Erzen und Baustoffen durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten und anderen Stoffen wurde einer **anlagenbezogenen Vorprüfung** unterzogen.

Die anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende **Umweltauswirkungen** durch das Vorhaben der Navigare Stauerei- und Speditions GmbH **nicht zu erwarten** sind.

Entsprechend § 5 Abs. 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG gebe ich bekannt, dass für das beantragte Vorhaben **eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.**

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG **nicht selbstständig anfechtbar.**

Duisburg, den 20. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Troost

Auskunft erteilt:
Frau Dr. Troost
Tel.-Nr.: 0203 283-6454

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Bürger- und Ordnungsamtes

Der Dienstausweis-Nr. 32/243, ausgestellt am 27.08.2010 für Metin Keskin, geb. am 01.09.1987, ist verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 25. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mettlen

Auskunft erteilt:
Frau Grohnert
Tel.-Nr.: 0203 283-3031

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Peter Günter Krülls, zuletzt wohnhaft Kolpingstr. 29, 47167 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 02.05.2018, Aktenzeichen 222003120841 SB104, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 401, am Mo., Mi., Do.8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 15. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:
Frau Petersen
Tel.-Nr.: 0203 283-4672*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Raducan, zuletzt wohnhaft Friedrich-Engels-Str. 35, 47169 Duisburg, gerichteten Bescheide, Aktenzeichen 51-42/91 60809-12/61217, werden gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Die genannten Dokumente liegen zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 303, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grothe

*Auskunft erteilt:
Herr Grothe
Tel.-Nr.: 0203 283-7758*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Herrn Marin Angelov, zuletzt wohnhaft Friedrich-Ebert-Str. 201, 47179 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 Fa (Angelov, Emil), wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 215, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Faun

*Auskunft erteilt:
Frau Faun
Tel.-Nr.: 0203 283-7662*



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Frau Steluta Caldararu, geboren am 07.01.53 in Rumänien, zuletzt wohnhaft Hochfeldstraße 95, 47053 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 20.06.2018, Aktenzeichen 30-11 Ka 1668/2018 SB 109 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 306, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Brandt

*Auskunft erteilt:
Frau Kammann
Tel.-Nr.: 0203 283-3115*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Herrn Ibrahim Halil Mavucicek, zuletzt wohnhaft Frankenstr. 14, 47178 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen **50-14/71120090**, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Amt für Soziales und Wohnen, Beekstraße 38, 47051 Duisburg, Zimmer 316, montags und mittwochs in der Zeit von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Homma

*Auskunft erteilt:
Frau Ryborsch
Tel.-Nr.: 0203 283-7891*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Herrn Yasir Ali Yousafzai, zuletzt wohnhaft Frankenstr. 14, 47178 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen **50-14/71120065**, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Amt für Soziales und Wohnen, Beekstraße 38, 47051 Duisburg, Zimmer 316, montags und mittwochs in der Zeit von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Homma

*Auskunft erteilt:
Frau Ryborsch
Tel.-Nr.: 0203 283-7891*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Violeta Stelica, zuletzt wohnhaft Weseler Str. 151, 47169 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/91 Vo, 61190, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 216, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 25. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Vogel

Auskunft erteilt:
Frau Vogel
Tel.-Nr.: 0203 283-7643

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Ciprian Iordache (letzte bekannte Anschrift: unbekannt), zum Zeichen 32-23 Gü 11878/2018 vom 26.06.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 26. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Giesen

Auskunft erteilt:
Herr Günther
Tel.-Nr.: 0203 283-4886

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Herrn Üstun Kumas, zuletzt wohnhaft :./., gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 22959-60, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 26. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Buschmann-Neuenkamp

Auskunft erteilt:
Frau Buschmann-Neuenkamp
Tel.-Nr.: 0203 283-8840



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Solano Arzabe, Omar Modesto**, derzeit unbekanntes Aufenthalts gerichtete Ordnungsverfügung vom 26.06.2018, Aktenzeichen 32-31-3 Wer AW 40/18 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 242, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 26. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wernike

*Auskunft erteilt:
Frau Wernike
Tel.-Nr.: 0203 283-6241*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Stojanovic, Miljan** derzeit unbekanntes Aufenthalts gerichtete Ordnungsverfügung vom 27.06.2018, Aktenzeichen 32-31-3 Wer AW 41/18 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 242, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wernike

*Auskunft erteilt:
Frau Wernike
Tel.-Nr.: 0203 283-6241*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Herrn Issa Al Barakat, zuletzt wohnhaft Mevissenstr. 15, 47059 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 22954-6, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 122, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 26. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bock

*Auskunft erteilt:
Frau Bock
Tel.-Nr.: 0203 283-3112*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Stanisavljevic, Stevan**, derzeit unbekanntes Aufenthalts gerichtete Ordnungsverfügung vom 27.06.2018, Aktenzeichen 32-31-3 Wer AW 42/18 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 242, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wernike

Auskunft erteilt:
Frau Wernike
Tel.Nr.: 0203 283-6241

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Frau Florentina-Angela Ion, zuletzt wohnhaft Poststr. 19, 47198 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 Co 84758, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Counradi

Auskunft erteilt:
Frau Counradi
Tel.-Nr.: 0203 283-3586

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Das an Herrn Leonard Aboh, zuletzt wohnhaft 56579 Rengsdorf, Westerwaldstr. 19, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 22961, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 122, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 26. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bock

Auskunft erteilt:
Frau Bock
Tel.-Nr.: 0203 283-3112



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2014 vom 02.07.2018
Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer 2014 vom 02.07.2018

Steuerpflichtiger:
Soare, Marius Christian
Vertragsgegenstand:
232 000 470 865
Bisherige Anschrift:
Heinrich-Justen-Str. 17,
41238 Mönchengladbach

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 504, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 28. Juni 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Splithoff

Auskunft erteilt:
Herr Wegener
Tel.-Nr.: 0203 283-2769

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Abfallentsorgungs-, Niederschlagswassergebührenbescheide: 09.03.2018
Strassenreinigungsgebührenbescheide: 09.03.2018
Mahnbescheide: 05.03.2018, 05.06.2018
Schmutzwasserbescheid: 25.07.2017, 22.03.2018
Schmutzwassermahnbescheid: 24.05.2018

Zahlungspflichtige/r:
Herrn Michael Kerstholt
Kundennummer: 90018509
Bisherige Anschrift:
Jägerstr. 10, 46149 Oberhausen

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem

Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 28. Juni 2018

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Im Auftrag

Karla Wilms
Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203 283-5918

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Niederschlagswasser-, Strassenreinigungsgebührenbescheid: 12.01.2018
Abfallentsorgungsgebührenbescheid-Änderung: 19.04.2018

Zahlungspflichtige/r:
Herrn Hans-Joachim Oehlandt
Kundennummer:
90093003
Bisherige Anschrift:
Dennewitzstr. 5, 47138 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**
Schauspiel **gantisch**
Konzert **lich**
Ballett **astisch**

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de